



COVID-19: HÄRTEFALL-FONDS – ERNEUTE ADAPTIERUNGEN



Für die angekündigten Änderungen beim Härtefall-Fonds steht seit 30.04.2020 die von der Bundesregierung veröffentlichte Richtlinie zur Verfügung. Die Wirtschaftskammer hat als operativer Abwickler des Härtefall-Fonds im Auftrag der Bundesregierung die Neuerungen in das Antragsformular eingearbeitet und aktualisierte Service-Information auf der Website bereitgestellt.

Folgende wesentliche Verbesserungen wurden mit der zuletzt veröffentlichten Adaptierung umgesetzt:

- **Erweiterung des Betrachtungszeitraumes auf 6 Monate** – innerhalb der insgesamt 6 Monate können **3 beliebige Monate** für die Beantragung gewählt werden.
- **Einführung einer Mindestförderhöhe von EUR 500,00 pro Monat** – auch für Unternehmen, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten keinen Gewinn erwirtschaften konnten. Bei **Förderungen bis EUR 500,00** erfolgt im jeweiligen Betrachtungszeitraum **keine Anrechnung von Auszahlungsbeträgen aus der Phase 1** mehr.
- **Jungunternehmer, die ab 01.01.2018** (bisher 01.01.2020) **gegründet haben**, können auch ohne Einkommensteuerbescheid **pauschal EUR 500,00** beantragen. Allgemein gilt: Ist aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 kein Einkommensteuerbescheid vorhanden, ist dennoch eine Förderung möglich, es muss jedoch unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich bestehen.
- **Berücksichtigung des Corona-Familienhärteausgleichs**: Die Förderung aus dem Corona-Familienhärteausgleich ist kein Ausschlussgrund mehr für die Beantragung der Unterstützung.
- **COVID-19-bezogene Versicherungsleistungen** sind kein **Ausschlusskriterium** mehr, sondern können als Nebeneinkünfte angegeben werden.

Seit Montag, 04.05.2020 ist ein Antrag nach der neuen Förderrichtlinie via wko.at/haertefall-fonds möglich.

Bereits eingereichte Anträge müssen **nicht erneut eingereicht** werden. Alle Anträge werden nach der neuen Richtlinie geprüft, um sicherzustellen, dass individuelle Verbesserungen in der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Soll ein **Antrag zurückgezogen werden** (zB weil sich durch die Ausweitung des Betrachtungszeitraumes ein Vorteil ergibt und der Antrag erst für einen späteren Betrachtungszeitraum gestellt werden soll), ist eine Nachricht über das **Kontaktformular** an die **für den Antrag zuständige Landeskammer** zu stellen. Dabei muss unbedingt die per E-Mail erhaltene Geschäftsfall-Zahl angegeben werden.

Weitere Hilfsinstrumente der Bundesregierung

Wichtig ist, dass diese Soforthilfe für die persönliche Lebenshaltung der Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Härtefall-Fonds nicht mit dem **Corona-Hilfsfonds** der Bundesregierung verwechselt wird, aus dem die Unternehmen sowohl **Liquiditätshilfen** in Form von Garantien für Überbrückungskredite erhalten als auch **Fixkostenzuschüsse** bei Umsatzeinbrüchen von mehr als 40 % sowie Teilersatz für saisonale bzw verderbliche Waren bekommen werden (vgl eccontis informiert 16/2020 vom 08.04.2020).

Die Garantieprodukte aus diesem Hilfsfonds können bereits über die Hausbank beantragt werden. Die Details zum Fixkostenzuschuss erarbeitet die Bundesregierung derzeit. Voraussichtlich muss der Antrag bis spätestens 31.12.2020 registriert werden und in der Folge der konkrete Antrag – nach Ende des Geschäftsjahres und unter Einreichung einer Bestätigung eines Steuerberaters bzw Wirtschaftsprüfers über den Umsatzrückgang und die ersatzfähigen Fixkosten – bis spätestens 31.08.2021 eingebracht werden. Sobald Detailinformationen dazu veröffentlicht werden, werden wir umgehend informieren.

Zusätzlich besteht seit 15.04.2020 die Möglichkeit über den **Corona-Familienhärteausgleich** Unterstützung zu beantragen. Sofern Eltern von Kurzarbeit oder Einkommenseinbußen betroffen sind und gewisse Nettoeinkommengrenzen (abhängig von Anzahl und Alter der Kinder) nicht überschritten werden, steht bis zu 3 Monaten ein Zuschuss zu. Details dazu finden sich unter: <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-Familienhaerteausgleich.html>

Wenn wir unser „econtis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „econtis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigelegt zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Medieninhaber und Herausgeber: **econtis treuhand gmbh** wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1